

Strategien, Modelle, Frankfurt 1973.

⁴¹ Vgl. dazu die Aufsätze von M. Schneider und Steffen/Funke, in: *Kursbuch* 25, Oktober 1971, S. 73 ff., 123 ff.

⁴² Siehe dazu H.-J. Benedict, *Solidarität mit der Dritten Welt, Chancen und Probleme entwicklungspolitischer Friedensarbeit*, in: *Gewaltfreie Aktion* Nr. 28, Jg. 1976.

Guido Grünewald Zur Entwicklung der Kriegsdienstverweigerung und ihrer Organisation in der Bundesrepublik Deutschland

Die Geschichte der Kriegsdienstverweigerung (im folgenden abgekürzt: KDV) in der Bundesrepublik ist die Geschichte der zunehmenden Aushöhlung eines Grundrechts und zugleich die Geschichte der Entwicklung der KDV von einer gesellschaftlichen Minoritätenposition zu einer tendenziellen Massenbewegung. Der vorliegende Beitrag will versuchen, diese Entwicklung im politischen Zusammenhang darzustellen und die Beziehungen zwischen ihr und der zunehmenden Einschränkung des Grundrechts auf KDV aufzuzeigen.

Nach dem Zusammenbruch des Hitler-Faschismus schien in Deutschland die Chance eines demokratischen Neubeginns gegeben. Die Bevölkerung zeigte in ihrer Mehrheit eine antifaschistische Einstellung, die eine Skala liberaler bis kommunistischer Vorstellungen umfaßte.¹ Das kapitalistische Wirtschaftssystem schien abgewirtschaftet zu haben²; Militär und Rüstung wurden von der breiten Mehrheit der Bevölkerung entschieden abgelehnt.³ Diese antimilitaristische Haltung kam in der Aufnahme von Bestimmungen über das Recht auf KDV und die Ächtung des Krieges in einigen Länderverfassungen (Bayern, Württemberg-Baden, Südbaden, Hessen, Berlin), die in den Jahren 1947/48 verabschiedet wurden⁴, zum Ausdruck.

Gegen die Stimmen des späteren Bundespräsidenten Theodor Heuss sowie gegen das Votum der FDP-Fraktion und einiger CDU/CSU-Abgeordneter wurde in den Grundrechtsteil des Grundgesetzes Art. 4 Absatz 3 aufgenommen:

»Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.«

Aus den Verhandlungen im Parlamentarischen Rat geht eindeutig hervor, daß dem Recht der Verweigerung politische Bedeutung beigemessen wurde, erhoffte man sich doch von seiner Einführung eine erzieherische Wirkung im demokratisch-emanzipatorischen Sinne.⁵

Allgemeine Wehrpflicht und politische Entfunktionalisierung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung

Bereits unmittelbar nach der Gründung des westdeutschen Separatstaates (1949) unterstützte der westdeutsche Bürgerblock unter Führung Konrad Adenauers den amerikanischen Wunsch nach der westdeutschen Wiederaufrüstung. Zunächst verfolgte Adenauer seine Politik im geheimen, da die Bevölkerung einem westdeutschen Wehrbeitrag strikt ablehnend gegenüberstand.⁶ Mit der Veröffentlichung eines Verteidigungs- und Sicherheitsmemorandums des Bundeskanzlers am 29. 8. 1950 wurden Adenauers Absichten jedoch offenkundig. Der Kampf gegen die Wiederaufrüstung begann mit aller Härte.⁷ Die Kampagne gegen die Remilitarisierung, in der die zahlenmäßig kleine KPD eine wichtige Rolle spielte, entwickelte sich aus der nicht-organisierten »Ohne-mich-Bewegung« zu der Aktion für eine (rechtsverbindliche) Volksbefragung in der Frage der Remilitarisierung. Diese Aktion wurde von der Bundesregierung verboten; trotzdem wurden bis zum 16. 3. 1952 von 6 267 392 befragten Bundesbürgern 5 917 683 Stimmen gegen die Wiederaufrüstung gesammelt.⁸ Zur Bekämpfung der Aufrüstung bildeten sich zahlreiche Bürgervereinigungen.⁹ Auch die SPD- und DGB-Mitgliedschaft lehnte die Wiederaufrüstung entschieden ab, doch gelang es der SPD- bzw. DGB-Spitze, die beide grundsätzlich für einen deutschen Wehrbeitrag eintraten, die Aktionen der Basis zu kanalisieren.¹⁰ Die Opposition gegen die Wiederaufrüstung scheiterte jedoch letztlich daran, daß sie gespalten blieb. Die SPD-Spitze lehnte jede Zusammenarbeit mit der KPD ab, und die Bürgervereinigungen entfalteten ihre Aktivitäten getrennt vom Widerstand der Arbeiterbewegung; dazu kam der Einschüchterungseffekt der Strafrechtsreform von 1951 und des KPD-Verbotsantrags der Bundesregierung.¹¹

Auch die pazifistischen Organisationen hatten sich an der Kampagne gegen die Wiederaufrüstung beteiligt. Bereits 1945 war die Deutsche Friedensgesellschaft (DFG) von einigen Mitgliedern aus der Weimarer Zeit neu gegründet worden.¹² Die DFG bekannte sich zwar zum Recht auf KDV, verstand sich aber nicht als eine radikal pazifistische Organisation¹³ und trat vor allem für eine Politik der Koexistenz und für die

Abrüstung ein.¹⁴ Die Internationale der Kriegsdienstgegner (IdK), die sich erst 1947 wieder überregional konstituieren konnte, vertrat dagegen einen radikalen Pazifismus im Sinne der Grundsatzklärung der »War Resisters International« (WRI)¹⁵ und setzte sich konkret für die gesetzliche Verankerung des Rechts auf KDV ein. Anlässlich der Verkündigung des Grundgesetzes am 8. 9. 1949 wies sie in einem *Offenen Brief an die Deutsche Volksvertretung* bereits darauf hin, »daß der Zusatz »das Nähere regelt ein Bundesgesetz« den ganzen Paragraphen [d. h. Art. 4 Absatz 3 GG] über den Haufen werfen könnte, da die Gefahr naheliegt, daß durch Gesetzes- und Durchführungsbestimmungen sein ursprünglicher Geist erstickt werden und nur die Buchstaben übrig bleiben könnten.«¹⁶

Neben DFG und IdK entstand eine Vielzahl überwiegend regional oder lokal tätiger Vereinigungen, die zur KDV aufriefen.¹⁷ Behaupten konnte sich jedoch lediglich die 1953 in Köln gegründete »Gruppe der Wehrdienstverweigerer« (GdW). Die GdW repräsentierte nicht den grundsätzlichen WRI-Pazifismus; sie war eher pragmatisch ausgerichtet und hatte sich die Bekämpfung der allgemeinen Wehrpflicht und die Propagierung der KDV sowie die Interessenvertretung des einzelnen Kriegsdienstverweigerers zur Aufgabe gestellt.¹⁸ Sie stützte sich vor allem auf Arbeiter und Angestellte, die der Gewerkschaftsjugend, den Jungsozialisten oder den »Falken« nahestanden.¹⁹ Aufgrund unkonventioneller Werbemethoden (Autokorsos, Handzettel) konnte sie bis 1957 ca. 5000 Mitglieder gewinnen.²⁰

Die breite Oppositionsbewegung gegen die Wiederaufrüstung löste bei der Regierung die Befürchtung aus, daß es einen sehr hohen Anteil von Kriegsdienstverweigerern unter den Wehrpflichtigen geben würde; man rechnete mit einem Anteil von 25 bis 30% Kriegsdienstverweigerern.²¹ Nur eine restriktive Auslegung des Rechts auf KDV durch das zu verabschiedende Ausführungsgesetz schien dem Einhalt gebieten zu können. Entsprechende Überlegungen werden deutlich in Vorstellungen, die der Bonner Staatsrechtler Ulrich Scheuner 1954 entwickelte. Scheuner legte dar, daß der Staat die KDV nicht billige²²; daher habe er auch das Recht, »das Vorhandensein echter Gewissensbedenken in einem Verfah-

ren festzustellen.«²³ Die KDV sei kein Ausdruck »einer politischen Haltung oder aktueller politischer Meinungen«. Verweigert werden dürfe vielmehr nur um einer »grundsätzlichen sittlichen Pflicht willen, die im innersten Gewissen bindet«, nicht aber, »weil der Staat oder seine Politik abgelehnt wird.«²⁴ Der Kriegsdienstverweigerer stelle »das Recht des Staates, Kriegsdienste zu fordern, nicht allgemein in Frage«²⁵; er müsse vielmehr einsehen, »daß von ihm die Ableistung eines Ersatzdienstes als Bekräftigung seiner staatsbürgerlichen Gesinnung und Treue erwartet« werden müsse.²⁶ Der Ersatzdienst solle zeitlich länger als der Wehrdienst dauern, schlechter vergütet werden und als »praktischer Arbeitsdienst« in Lagern verrichtet werden.²⁷ In ähnlicher Weise urteilte Werner Weber in einem Rechtsgutachten über den § 25 des Regierungsentwurfs für das Wehrpflichtgesetz:²⁸

»Der Gesetzgeber muß überdies dessen eingedenk sein, daß die Kriegswaffendienstverweigerung des Art. 4 Abs. 3 GG in betonter Weise einen Ausnahmetatbestand darstellt, für den eine restriktive Behandlung geboten ist. Mehr noch ruht auf dem Gesetzgeber die Verantwortung dafür, daß er vom Kriegsdienstverweigerungsrecht her nicht den verfassungsmäßigen Bestand des Staates und seine Verteidigung in Gefahr bringen, daß er die Waffendienstverweigerung nicht zur individualistisch-unbekümmerten oder gar planmäßig betriebenen Auflösung des Staates, zu einem Mittel innenpolitischer Gegnerschaft und staatsfeindlicher Unterminierung der staatlichen Ordnung, zu einem Vorwand für Sezessionen aus staatsbürgerlicher Zucht und demokratischer Verantwortungsbindung und zur Mattsetzung der Entscheidung der demokratischen Verfassungsorgane ausufern läßt.«²⁹

Beide Stellungnahmen zielten eindeutig darauf ab, das Recht auf KDV politisch zu entfunktionalisieren und einzuschränken. Die Forderung nach einem Ersatzdienst mit Arbeitsdienstcharakter sollte eine zusätzliche Abschreckungswirkung ausüben.

Mit der Verabschiedung des Wehrpflichtgesetzes am 6. 7. 1956 war die Reduzierung des ursprünglich beabsichtigten politischen Gehalts des Verweigerungsrechts abgeschlossen. Im Entwurf der Bundesregierung hatte es folgerichtig geheißen: »Es [das Recht auf KDV, d. V.] gewährt ein Ausnahmerecht, [. . .] denn in allen anderen Gesetzen verlangt der Staat auch dann Gehorsam, wenn dieser Gehorsam im einzel-

nen Gewissensnot bereitet.«³⁰ Im schließlich verabschiedeten Wehrpflichtgesetz wurde die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vom erfolgreichen Durchlaufen eines Prüfungsverfahrens abhängig gemacht (§ 26), während der § 25 in unzulässiger Weise die Verweigerung auf einen grundsätzlichen Pazifismus beschränkte.³¹ Vergebens hatte sich die SPD-Fraktion bemüht, auch die situationsbedingte KDV gesetzlich zuzulassen, scheiterte damit aber ebenso wie mit ihrer Warnung vor einer gesetzlichen Normierung des Gewissens, die eine Überforderung des Gesetzes bedeute und »in Unmenschlichkeit« münden müsse.³² Die Einschränkung der Verweigerung auf einen grundsätzlichen Pazifismus wurde vom Bundesverfassungsgericht 1960 in einem Normenkontrollverfahren für zulässig erklärt, obwohl sich das oberste Gericht bei der Urteilsbegründung in Widersprüche verwickelte.³³

Als Fazit bleibt festzuhalten, daß das Verweigerungsrecht seines politischen Gehalts entkleidet wurde; Anerkennungsverfahren und die Einschränkung auf einen grundsätzlichen Pazifismus sollten dafür sorgen, daß nur eine Minorität dieses Recht in Anspruch nahm.

Die Jahre bis 1968: Kriegsdienstverweigerung als gesellschaftliche Randposition

Nach der gesetzlichen Verankerung der allgemeinen Wehrpflicht war in der antimilitaristischen Opposition eine gewisse Resignation zu beobachten, die freilich in den Jahren 1957/58 durch die »Kampf dem Atomtod-Kampagne« nochmals durchbrochen wurde.³⁴ Die Kampagne, die zunächst vor allem durch die SPD unterstützt wurde und im wesentlichen eine Weiterführung der sogenannten Paulskirchenkoalition (SPD, DGB, Bürgerliche Opposition und Vertreter der evangelischen Kirche) darstellte, artikulierte sich zwar nochmals in Massenversammlungen³⁵, scheiterte aber letztlich am Verhalten von SPD und DGB, die ihre Unterstützung nach dem Verbot einer Volksbefragung durch das Bundesverfassungsgericht zurückzogen.³⁶ Zudem machte sich die Einschränkung der politischen Opposition bemerkbar, denn seit dem KP-Verbot von 1956 war jede politische Gruppe, die entschieden opponierte, von politischer Diffamierung und strafrechtlicher

Verfolgung bedroht, da sie jederzeit als kommunistische Tarn- und Hilfsorganisation abgestempelt werden konnte.³⁷

DFG, IdK und GdW hatten sich an der Anti-Atomtod-Kampagne aktiv beteiligt. Die DFG konzentrierte ihre Tätigkeit in den folgenden Jahren in der Tradition des organisatorischen Pazifismus³⁸ auf die Propagierung von Plänen zur Lösung der Berlin- und Deutschlandfrage sowie auf die Förderung der Abrüstungsbemühungen³⁹; sie verlor jedoch innerhalb der Friedensbewegung stark an Gewicht, da ihr Mitgliederstand stagnierte.⁴⁰ IdK und GdW hatten anlässlich der Bundestagswahl von 1957 FDP- und SPD-Kandidaten unterstützt, die sich nach ihrer Wahl für die Aufhebung der Wehrpflicht einzusetzen versprachen.⁴¹ Der klare Wahlsieg der CDU/CSU, das Ausscheiden der SPD aus dem antimilitaristischen Lager⁴² und die trotz massiver Aufrufe zur KDV geringe Zahl von Kriegsdienstverweigerern anlässlich der Musterung des Jahrgangs 1937⁴³, ließen die Vereinigung beider Organisationen als geboten erscheinen, zumal in beider Tätigkeit kaum Unterschiede festzustellen waren. IdK und GdW nahmen Fusionsverhandlungen auf, doch kam es nur zu einer Teilfusion einiger IdK-Gruppen mit der GdW, aus der 1958 der »Verband der Kriegsdienstverweigerer« (VK) hervorging. Der Grund dafür, daß die Fusion der Gesamtverbände scheiterte, lag vor allem in der strikt antikommunistischen Position der GdW, die ihr Programm durch Einflußnahme auf SPD und Gewerkschaften verwirklichen wollte und daher jede Zusammenarbeit mit (tatsächlich oder vermeintlich) kommunistisch beeinflussten Organisationen ablehnte. Die GdW und später der VK warfen der »Rest«-IdK (ca. 85% der Gruppen und Mitglieder hatten die Fusion nicht mitvollzogen) vor, sie sei von »östlichen Friedenskämpfern« durchsetzt, nicht mehr unabhängig, während die IdK umgekehrt GdW und VK vorwarf, sich mit ihrer scharfen Abgrenzungspolitik einseitig im Kalten Krieg zu engagieren. Die Mehrheit der IdK-Delegierten lehnte die Fusion ab, weil die GdW die Annahme einer Unabhängigkeitsklausel zur Bedingung der Fusion gemacht hatte, die dann als § 7 Abs. 1 in der VK-Satzung verankert wurde:

»Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verband im Sinne dieser Erklärung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und sich dafür

einzusetzen, daß die Unabhängigkeit des Verbandes von allen im Kalten Krieg einseitig orientierten Interessengruppen und politischen Parteien, wie kommunistischen und militant antikommunistischen Kreisen und den entsprechenden Tarnorganisationen, stets gewahrt bleibt.«⁴⁴

In den folgenden Jahren arbeiteten IdK und VK weitgehend ohne Kontakt nebeneinander, wenn auch die Mitgliedschaft beider Verbände immer wieder die Fusion verlangte und lokal teilweise eng zusammenarbeitete. Informelle Fusionsgespräche scheiterten erneut an den gegenseitigen politischen Vorbehalten. Die Praxis beider Organisationen war jedoch weitgehend identisch. IdK und VK entwickelten sich nach außen hin immer stärker zu »single-purpose-movements«. Zwar waren sie maßgeblich an den Ostermärschen beteiligt⁴⁵, wandten sich mit Aufklärungsaktionen gegen den Aufbau eines Luftschutzsystems und kritisierten bereits frühzeitig die ersten Entwürfe einer Notstandsverfassung, doch blieben sie in den Augen der Öffentlichkeit und damit auch der potentiellen Mitgliedschaft vor allem Interessenverbände der Kriegsdienstverweigerer, da sich ihre weitergehenden friedenspolitischen Aktivitäten weitgehend im Rahmen der Kampagne für Abrüstung vollzogen und so von der Öffentlichkeit kaum mit den KDV-Verbänden identifiziert wurden. Die Verbände gebrauchten nur teilweise gesellschaftspolitische Argumente; es gelang ihnen nicht, ihr Mitgliederpotential (zusammen ca. 15 000) zu vergrößern, da die meisten Mitglieder nach Ableistung des Ersatzdienstes die Organisation wieder verließen.⁴⁶

Der von der Regierung befürchtete Zustrom von Kriegsdienstverweigerern blieb nach 1956 aus. Bis 1967 blieb die Zahl der Anträge unter 5000 jährlich.⁴⁷

Die soziale Zusammensetzung der Kriegsdienstverweigerer entsprach im großen und ganzen derjenigen der Bevölkerung.⁴⁸ Bei der Begründung der Verweigerung standen religiöse und humanitär-ethische Motive im Vordergrund, während gesellschaftsbezogene und politische Argumente nur eine geringe Rolle spielten.⁴⁹ Die Politikferne der Mehrzahl der Kriegsdienstverweigerer zeigte sich darin, daß der Ersatzdienst meist unwiderrspochen akzeptiert und in seiner politischen Funktion nicht in Frage gestellt wurde. Der Ersatzdienst bot vielmehr die Gelegenheit, durch »mustergültige

Erfüllung« der gestellten Aufgaben die »mangelnde gesellschaftliche Anerkennung« und »die Furcht vor der vermeintlichen Außenseiterrolle« zu kompensieren.⁵⁰ Kennzeichen der KDV in diesen Jahren war die individuelle Absage an Gewalt und an die Institution Bundeswehr, ohne diese Weigerungshaltung in einen gesellschaftlichen und politischen Zusammenhang zu stellen.

Der Grund für diese Entwicklung dürfte vor allem in der Vorherrschaft des Antikommunismus in der Bevölkerung und der Stigmatisierung jeder Opposition links von der SPD-Führung zu suchen sein. Spätestens seit der Intervention der UdSSR in Ungarn 1956 wurde von der Mehrheit der Bevölkerung die These akzeptiert, die Wiederaufrüstung sei zum Schutz vor dem aggressiven Kommunismus unerlässlich. Jeder, der gegen die bewaffnete Landesverteidigung opponierte, mußte sich daher verdächtigen lassen, als »Agent« des Gegners dessen Zielsetzungen zu fördern⁵¹, selbst wenn er sich (wie etwa der VK) ausdrücklich vom Kommunismus abgrenzte. Auch der Mangel an sozialen Auseinandersetzungen in den folgenden Jahren, der Anlaß zu der These von der »nivellierten Mittelstandsgesellschaft« (Helmut Schelsky) gab, und die Anpassung der Jugend an die konservativen Wertvorstellungen großer Teile der älteren Generation, ließen den Schritt der KDV als Ausbrechen aus einem allgemein akzeptierten Einstellungsfeld erscheinen.⁵² Von daher läßt sich die vorwiegend unpolitische Argumentation der Kriegsdienstverweigerer erklären. Wenn schon eine Minorität sich gegen die Institution Militär entschied und sie damit objektiv politisch bekämpfte, durfte eine derartige Entscheidung keinesfalls politisch begründet werden, sollte »die Toleranzschwelle einer antikommunistisch indoktrinierten und befangenen Gesellschaft« nicht überschritten werden. In dieser spezifischen gesellschaftlichen Situation gewann »daher KDV eine explizit individualistische und zu Teilen auch introvertierte Qualität, die sich nur – um die gängigen Begriffe zu verwenden – religiös und humanitär-ethisch ausdrücken«⁵³ konnte. Die geringe Anzahl der KDV-Anträge nach 1956 bewirkte, daß das Recht auf KDV relativ liberal gehandhabt wurde. Die Anerkennungsquoten in den Prüfungsverfahren, die anfangs ziemlich restriktiv geführt worden waren, stiegen seit Beginn der sechs-

ziger Jahre an.⁵⁴ Die Rechtsprechung der obersten Gerichte verlief bis 1968 tendenziell zugunsten der Kriegsdienstverweigerer, da sie weitere Einschränkungen des KDV-Rechts über die im Wehrpflichtgesetz festgelegten hinaus nicht zuließ.⁵⁵ Der Entwurf des Ersatzdienst-Gesetzes, der die Dauer des Ersatzdienstes auf 21 Monate festsetzte, die Ableistung des Dienstes in staatlichen Ersatzdienst-Gruppen vorsah und als Aufgaben des Ersatzdienstes u. a. die Neulandgewinnung, die Kultivierung von Ödland und die Beseitigung von Schäden nach Naturkatastrophen bestimmte, wurde aufgrund von Einwänden kirchlicher Stellen und der KDV-Organisationen nach längerer Vertagung in wesentlichen Punkten entschärft.⁵⁶ Dennoch hatte der Ersatzdienst – ebenso wie die Anerkennungsverfahren – einen hohen Abschreckungseffekt⁵⁷, weil er weiterhin äußerlich an den Wehrdienst angeglichen war und eher Strafcharakter besaß.⁵⁸ Anerkennungsverfahren und Ersatzdienst trugen so mit dazu bei, daß Kriegsdienstverweigerer eine gesellschaftliche Randgruppe bildeten und sich auch selbst in erster Linie als Individualisten verstanden.

In den Jahren 1963 bis 1967 änderte sich die Situation im wesentlichen nicht. Die Ostermarschbewegung nahm zwar einen Aufschwung, konnte aber keinen politischen Durchbruch erzielen. Die Zahl der KDV-Anträge blieb gering, überstieg allerdings 1967 erstmals die Grenze von 5000 Anträgen. In die Motivation der Kriegsdienstverweigerer flossen jetzt jedoch unter dem Einfluß der einsetzenden Studentenbewegung zunehmend gesellschaftliche Überlegungen ein; die Bedeutung der rein religiösen Begründung ging zurück.⁵⁹ Auch in den KDV-Verbänden mehrten sich die Anzeichen für bewußt politisches Verhalten, ohne daß bereits von einer Politisierung hätte gesprochen werden können. Die Verbände betrieben ab 1964/65 erste systematische öffentliche Aufklärung über die US-Kriegsführung in Vietnam⁶⁰ und wandten sich scharf gegen die geplante Notstandsgesetzgebung. Im VK, der die pazifistische Position, die durch die Fusion mit Teilen der IdK in den Verband hineingekommen war, niemals bewußt diskutiert hatte, setzten sich die Vertreter eines »politischen Pazifismus« (Stubenrauch, Becker, Vack) durch, die der aus der SPD ausgeschiedenen Minderheitenposition (z. B. dem Sozialistischen Bund) nahestanden und auf die sozialen

Voraussetzungen einer Abrüstungs- und Friedenspolitik hinwiesen, ohne indessen bereits ein klar umrissenes Konzept einer alternativen Gesellschaftsorganisation zu besitzen.⁶¹

Die Zeit ab 1968: Kriegsdienstverweigerung als tendenzielle Massenbewegung

Mit der Rezession von 1966 traten die bis dahin verborgenen gesellschaftlichen Widersprüche offen hervor. Die Einengung politischer Opposition durch die Bildung der Großen Koalition, die bevorstehende Verabschiedung der Notstandsverfassung, die US-Kriegsführung in Vietnam sowie, nicht zuletzt, die erfahrbare Brutalität des Staatsapparates im Einsatz gegen Demonstranten trugen zur Herausbildung der antiautoritären Schüler- und Studentenbewegung bei, die einen hohen Politisierungsgrad unter den Jugendlichen bewirkte. Die Analyse der westlichen Industriegesellschaften als Klassengesellschaften erfaßte auch das Militär und bestimmte es als innenpolitischen Faktor, als potentiell Repressionsinstrument bei gesellschaftlichen Konflikten ebenso wie als Sozialisationsinstrument im Sinne einer Erziehung zur Anpassung.⁶² In den folgenden Jahren ließ im Zusammenhang mit der sich anbahnenden weltweiten Entspannungspolitik das Gefühl einer Bedrohung aus dem Osten in der Bevölkerung nach; der bis dahin intakte Konsens in der Militärpolitik wurde brüchig.⁶³

Der von der Protestbewegung ausgehende politische Impuls brachte einen deutlichen Aufschwung der KDV. Die Zahl der Anträge verdoppelte sich im Jahre 1968 (11 952) gegenüber 1967 (5963) und stieg bis 1971 auf 28 300 an, um sich in den letzten drei Jahren bei durchschnittlich 34 000 Anträgen zu stabilisieren.⁶⁴ KDV wurde zu einer tendenziellen Massenbewegung, sie verlor ihren stigmatisierenden Charakter. Die soziale Zusammensetzung der Kriegsdienstverweigerer änderte sich. Seit 1968 sind Schüler und Studenten bei weitem überrepräsentiert; der Zuwachs an Kriegsdienstverweigerern kommt vor allem aus den Mittelschichten.⁶⁵ Zugleich wandelte sich der Typus des Kriegsdienstverweigerers. An die Stelle des dogmatischen Pazifisten, der die Absage an militärische Gewalt vor allem als persönliches Bekenntnis verstand, trat der politisch bewußte Verweigerer, der seine individuelle Ent-

scheidung im gesellschaftlichen Zusammenhang sah. Während die humanitär-ethische Begründung der KDV ihre Bedeutung beibehielt, nahm nun die Verwendung gesellschaftspolitischer Argumente stark zu.⁶⁶ Insbesondere der Aggressionskrieg der USA in Vietnam spielte als auslösendes Moment bei der Antragstellung eine herausragende Rolle, während die Möglichkeit des Einsatzes der Bundeswehr im Landesinnern nach der Verabschiedung der Notstandsverfassung vornehmlich von verweigernden Soldaten, deren Zahl ebenfalls stark anstieg⁶⁷, als Begründungsargument vorgebracht wurde.

Der hohe Anteil von Schülern und Studenten an der Gesamtzahl der Antragsteller erklärt sich vor allem daraus, daß die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Konflikten vornehmlich in den Ausbildungsinstitutionen stattfand. KDV wurde eine Sekundärentscheidung im Gefolge der Erfahrung konkreter gesellschaftlicher Konflikte.⁶⁸ Kennzeichnend für einen Großteil der Kriegsdienstverweigerer blieb dennoch ihre Organisationsscheu, da prozentual nur wenige den KDV-Verbänden oder anderen politischen Organisationen beitraten.⁶⁹ Auch die wechselvolle Geschichte der Selbstorganisation der Ersatzdienstleistenden belegt⁷⁰, daß ein Großteil der Kriegsdienstverweigerer auch heute noch stark individualistisch orientiert ist. Dennoch zeigen gerade die Aktionen der Ersatzdienstleistenden gegen eine weitere Verschärfung des Ersatzdienstes, daß eine große Zahl der Kriegsdienstverweigerer seit 1968 ihre Entscheidung als bewußte Absage auch an das Herrschaftsinstrument Militär begreift und nicht länger gewillt ist, in einem abschreckenden Strafdienst Lückenbüsserdienste in einer militarisierten Gesellschaft zu leisten.⁷¹ Die KDV-Organisationen waren von der Zunahme der KDV-Anträge überrascht worden. Da sich nur wenige Verweigerer von ihnen auch nur beraten ließen, entstand für die Verbände ein Legitimationsdruck, auf den sie unterschiedlich reagierten. Die geplante Fusion zwischen VK und IdK scheiterte 1967 abermals an politischen Vorbehalten, die sich vor allem an der sich abzeichnenden Entwicklung im VK festmachten.⁷² Seit 1967 war dort eine Grundsatzdebatte über Fragen des Pazifismusverständnisses und über die Gewaltproblematik geführt worden, in deren Verlauf Angehörige der »Neuen Linken« in den Verband eintraten, um den VK in eine ausschließliche

sozialistisch orientierte Organisation umzuwandeln; zwar konnten sie angesichts des Vietnamkriegs zunächst eine Reihe der aktiven Mitglieder in der Frage der Bejahung einer revolutionären Gewaltanwendung auf ihre Seite bringen, doch führte der Versuch der SDS-Projektgruppe Bundeswehr, den VK als organisatorische und finanzielle Basis ihrer geplanten Bundeswehrkampagne zu instrumentalisieren⁷³, zu einer schroffen Polarisierung. Es gelang der SDS-Fraktion, auf dem Stuttgarter Bundeskongreß 1969 die Führung des Verbandes zu übernehmen, doch die Wahl wurde wenig später von den grundsätzlichen Pazifisten angefochten und gerichtlich für ungültig erklärt.⁷⁴ Der VK, der seit Beginn der Unruhen erhebliche Austritte verzeichnen mußte⁷⁵, geriet in ein organisatorisches Chaos und konnte sich erst Mitte 1970 wieder konsolidieren, als ein neuer Vorstand gewählt wurde, der im wesentlichen die politische Position vor Ausbruch der Auseinandersetzungen vertrat.⁷⁶ Die IdK fusionierte nach den 1967 gescheiterten Fusionsverhandlungen schließlich 1968 mit der DFG und gab sich als neugegründete DFG-IdK erstmals ein politisches Grundsatzprogramm.

Politiker und Militärs reagierten auf das Anwachsen antimilitaristischen Engagements mit Diffamierungen der Kriegsdienstverweigerer und Maßnahmen zur weiteren Einschränkung des Rechts auf KDV. Gerhard Schröder (CDU) sprach von einem »organisierten Mißbrauch durch extreme Gruppen«⁷⁷, Helmut Schmidt (SPD) machte die Schule für die wachsende Zahl von Kriegsdienstverweigerern verantwortlich.⁷⁸ Durch die stereotyp wiederholte Behauptung, lediglich jeder dritte anerkannte Kriegsdienstverweigerer werde zum Ersatzdienst eingezogen, wurden die Kriegsdienstverweigerer als Drückeberger hingestellt, obwohl Berechnungen ergeben hatten, daß Kriegsdienstverweigerer im gleichen Maße eingezogen wurden wie die übrigen Wehrpflichtigen.⁷⁹ Die Behörden wandten das Recht auf KDV zunehmend restriktiver an. Beim Bundesverwaltungsgericht ging die Zuständigkeit für KDV-Angelegenheiten vom VII. auf den VIII. Senat über, der die bis dahin für Kriegsdienstverweigerer freundliche Rechtsprechungs-Tendenz des obersten Gerichts umkehrte. Durch ein Urteil von 1968 legte er dem Kriegsdienstverweigerer die Beweislast für die Ernsthaftigkeit seiner Gewissensentschei-

dung auf und schränkte 1971 die KDV aus politischen Gründen erheblich ein.⁸⁰ Ein Erlaß des Generalinspektors der Bundeswehr, der 1966 für kriegsdienstverweigernde Soldaten die Befreiung vom Waffendienst vorgesehen hatte, wurde zum 1. 3. 1969 wieder aufgehoben.⁸¹ Die Anerkennungsquoten in den Prüfungsverfahren sanken erheblich: von 66,3% im Jahre 1968 auf 44,2% im Jahre 1972 bei den Prüfungsausschüssen. Die entsprechenden Zahlen für die zweite Instanz, die Prüfungskammern, lauten 55,6% und 33,9%.⁸² Diese Veränderungen wurden von der offiziellen Zeitschrift *Wehrkunde* darauf zurückgeführt, daß die Prüfungsausschüsse seit einiger Zeit »andere Maßstäbe« anlegten.⁸³ Der Zivildienst wurde durch die Novellierung des Zivildienstgesetzes gegenüber dem Wehrdienst um einen Monat verlängert, die Disziplinarregelungen für Zivildienstleistende wurden verschärft.⁸⁴ Versuche, die Zivildienstleistenden unter dem Deckmantel »Umweltschutz« als Waldarbeiter einzusetzen, konnten durch Aktionen der Zivildienstleistenden vorerst verhindert werden. Als flankierende Maßnahme zur Einschränkung der KDV ist die forcierte Tätigkeit von Jugendoffizieren der Bundeswehr in Schulen zu werten, während in einigen Bundesländern den KDV-Organisationen der Zutritt zu Schulen untersagt wurde.⁸⁵

Die gegenwärtige Situation

Seit 1973 haben Militärpolitiker und Militärs ihren Angriff auf das Grundrecht der KDV verschärft. Mit einer Ende 1973 inszenierten Strafanzeigen-Kampagne gegen Kriegsdienstverweigerer-Berater wegen angeblichen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz von 1935 versuchten die Bundeswehrbehörden, die KDV-Beratung zu kriminalisieren und die Kriegsdienstverweigerer einzuschüchtern.⁸⁶ Zwar schlug dieser Versuch fehl⁸⁷, doch konnte ein gewisser Abschreckungseffekt durch die Kriminalisierung einzelner Kriegsdienstverweigerer erzielt werden, indem die Kreiswehersatzämter Kriegsdienstverweigerer vor ihrer rechtskräftigen Anerkennung einberiefen. Bleiben die Betroffenen ihrer Gewissensentscheidung treu und verweigern den Wehrdienst, so werden sie (zum Teil heute noch) nach mehreren Disziplinar-

strafen strafrechtlich verfolgt und zu Gefängnis verurteilt.⁸⁸ Die kirchlichen Beratungsstellen begannen eine Kampagne für die ersatzlose Abschaffung der Prüfungsverfahren. Dabei wurden sie selbstverständlich von den KDV-Verbänden unterstützt, die sich 1974 in Bonn zur Deutschen Friedensgesellschaft/Vereinigte Kriegsdienstgegner (DFG/VK) zusammengeschlossen hatten. (Der VK hatte sich erstmals 1973 ein politisches Grundsatzprogramm gegeben, das sich eng an das Programm der DFG-IdK anlehnte, und auch personelle Hindernisse für die Fusion der beiden Verbände waren durch die Wahl eines neuen VK-Vorstandes fortgefallen.) Diese Kampagne erhielt die Unterstützung der liberalen Öffentlichkeit. Einige Koalitionsabgeordnete legten einen Gesetzentwurf zur ersatzlosen Streichung der Anerkennungsverfahren vor, der von den Fraktionen allerdings nicht gebilligt wurde. Während die CDU/CSU die Abschaffung der Verfahren ablehnt und lediglich »kosmetische« Verbesserungen vorschlägt⁸⁹, konzipierte eine Gruppe um Verteidigungsminister Leber einen eigenen Entwurf, der schließlich 1975 als Koalitionsentwurf vorgelegt wurde⁹⁰ und zum 1. 10. 1976 in Kraft treten soll.⁹¹

Lebers Scheinreform muß als der bisher ernsteste Versuch betrachtet werden, die organisierte KDV ad absurdum zu führen⁹² und das Grundrecht auf KDV militärischen Interessen unterzuordnen. Durch die Ermächtigung der Bundesregierung, die Prüfungsverfahren wiederaufzunehmen, wenn »die Erfüllung des Verteidigungsauftrages der Streitkräfte« nicht sichergestellt ist (§ 26 Abs. 2), wird das Grundrecht auf KDV restriktiv interpretiert⁹³ und die KDV damit zum Instrument der militärischen Bedarfsdeckung gemacht. Die weitergehenden Pläne für eine allgemeine Dienstpflicht⁹⁴ weisen darauf hin, daß der Zivildienst sich noch weiter von den Vorstellungen der Kriegsdienstverweigerer von einem gesellschaftlich sinnvollen Dienst entfernen und letztlich in eine Gesamtverteidigungskonzeption eingegliedert werden soll. Aufgabe der organisierten Kriegsdienstverweigerer wird es sein, diesen Angriff auf das Grundrecht der KDV abzuwehren und die politische Bedeutung der Absage an militärische Gewalt im Bewußtsein der Öffentlichkeit zu verankern. Das setzt voraus, daß sie sich künftig stärker im Zivildienst engagieren und konkrete Alternativen für einen gesellschaftlich

sinnvollen Dienst entwickeln. Außerdem werden sie beachten müssen, daß der individuellen Absage an die Institution Militär, soll sie politisch wirksam werden, der Kampf für die Durchsetzung der Abrüstung folgen muß. Mit der Aktion »Zukunft sichern – abrüsten!« die im Frühjahr 1976 stattfand, hat die DFG/VK gezeigt, daß sie diese Notwendigkeit erkannt hat.

Anmerkungen

1 Vgl. Volker Möhle/Christian Rabe, *Vom organisatorischen Pazifismus zur organisierten Kriegsdienstverweigerung*, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Studenten- und Hochschulgemeinden (AGG), Bonn 1974, S. 11.

2 Vgl. die Sozialisierungsforderungen in den Programmen von CDU, SPD und KPD, abgedruckt in: Ossip K. Flechtheim (Hrsg.), *Die Parteien der Bundesrepublik Deutschland*, Hamburg 1973, Teil II: Programmatik, S. 129–315.

3 Vgl. Gottfried Leder, *Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen*, Freiburg 1957, S. 28.

4 Hellmuth Hecker, *Die Kriegsdienstverweigerung im deutschen und ausländischen Recht*, Frankfurt/M.–Berlin 1954, S. 10.

5 Vgl. Dieter S. Lutz, *Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung. Rechtspflicht versus Grundrecht?*, in: *Friedensanalysen 2*, Frankfurt/M. 1976, S. 163–183.

6 1949 lehnten 60,1% (Juni) bzw. 74,6% (Dezember) der Bevölkerung jede persönliche Beteiligung an einem deutschen Wehrbeitrag ab. Selbst 1955 antworteten auf eine entsprechende Frage noch 54% der Bevölkerung mit einem Nein. Vgl. Hans Edgar Jahn, *Für und gegen den Wehrbeitrag*, Köln 1957, S. 28 und S. 241. Zu weiteren Umfrageergebnissen s. Hans Karl Rupp, *Außerparlamentarische Opposition in der Ära Adenauer*, Köln 1970, S. 46, Fußnoten 176–178. Die Motivation für die Ablehnung der Wiederaufrüstung war jedoch sehr unterschiedlich. Neben einer grundsätzlichen Ablehnung eines neuen westdeutschen Wehrbeitrags aus der Erkenntnis einer gemeinsamen Verantwortung an der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges stand die »Ohne-mich-Haltung«, die vielfach auf persönlicher Verärgerung über den Militarismus- und Kriegsschuldvorwurf durch die Siegermächte beruhte.

7 Vgl. Norbert Tönnies, *Der Weg zu den Waffen*, 2. Aufl., Köln 1961, S. 52.

8 Hans Helmut Thielen, *Grundlagen der Aufrüstung der Bundesrepublik*, in: Albrecht/Schierholz/Thielen (Hrsg.), *Anti-Wehrkunde*, Darmstadt/Neuwied 1975, S. 120. Durch Erlass vom 24. April 1951 hatte die Bundesregierung die Durchführung der Volksbefragung verboten. Dennoch wurden in mühevoller Kleinarbeit Unterschriften gesammelt. So sammelten z. B. Hunderte von Frauen an einem einzigen Tag vor den Kruppwerken 11 921 Ja-Stimmen, obwohl starke Polizeikräfte eingesetzt waren. Die Helfer der Befragungsaktion wurden zwar nicht selten verhaftet, doch weigerten sich einige Gerichte, sie zu verurteilen. Vergleiche zu diesem ganzen Komplex: Fritz Krause, *Antimilitaristische Opposition in der BRD 1949–1955*, Frankfurt/M. 1971, S. 72 ff.

9 Vgl. Ulrich Albrecht, *Die Wiederaufrüstung der BRD*, Köln 1974, S. 26–29.

10 Zwar unterschied sich die Haltung des Parteivorstands, soweit dies nach außen erkennbar war, nicht von der der Mitgliedschaft, doch geriet eine Kerngruppe in der Führungsspitze (Schumacher, Erler) spätestens seit der Koreakrise in Gegensatz zu der nach außen bekannten Position der Partei. Vgl. Albrecht, a.a.O. (s. Anm. 9), S. 30–36.

11 Die Strafrechtsreform, wegen ihrer überstürzten Verabschiedung auch als »Blitzgesetz« bezeichnet, enthielt in den §§ 80–101 Strafgesetzbuch eine Fülle unklarer Tatbestände und weit auslegbarer Bestimmungen. Neu eingeführt wurde der Tatbestand der Staatsgefährdung, während aufgrund des § 100d (Landesverrat) jeder unerwünschte Kontakt mit der DDR strafrechtlich verfolgt werden konnte. Vgl. zu diesem Komplex Lutz Lehmann, *Legal & Opportun. Politische Justiz in der Bundesrepublik*, Berlin 1966, S. 38 ff. Den Verbotsantrag gegen die KPD reichte die Bundesregierung am 22. 11. 1951 beim Bundesverfassungsgericht ein.

12 Vgl. Theodor Michaltschiff, *Zwanzig Jahre IdK*, Hamburg 1966, S. 4. – Da die Erforschung der Geschichte des Pazifismus in der BRD erst begonnen hat, können sich die Ausführungen über die DFG und die IdK nur auf einige Überblicksartikel durch den Verfasser stützen und haben daher nur vorläufigen Charakter, wenn sie auch im großen und ganzen den tatsächlichen Verlauf richtig wiedergeben dürften.

13 Nach dem Ersten Weltkrieg hatte sich in der DFG der »Radikale Pazifismus« entwickelt, der vor allem vom westdeutschen Landesverband vertreten wurde. Der Radikale Pazifismus trat für die Massenkriegsdienstverweigerung ein und hielt die Bemühungen des bis dahin in der DFG vorherrschenden »Organisatorischen Pazifismus« für unzureichend. Unter KDV verstand er nicht nur die Verweigerung des Wehr- und Kriegsdienstes, sondern auch die Verweigerung der Arbeit in Rüstungsbetrieben und die Propagierung des Generalstreiks als letztem Mittel zur Verhinderung eines Krieges. Der Organisatorische Pazifismus, der von Alfred Herrmann Fried begründet wurde und bis zum Ersten Weltkrieg faktisch die offizielle Ideologie der DFG war, lehnte die KDV ab. Er wollte den Frieden durch den Aufbau einer internationalen Rechtsorganisation erreichen, als deren Folge die Rüstungen abgebaut würden. Da die organisatorischen Pazifisten in den zwanziger Jahren in der DFG eine beträchtliche Minderheit bildeten, konnte der radikal pazifistische Flügel der DFG nicht der War-Resisters-International (WRI) beitreten, die 1921 als internationale Dachorganisation von KDV-Organisationen aus verschiedenen Ländern gegründet worden war.

14 Vgl. dazu Westdeutscher Landesverband der DFG (Hrsg.), *1892–1962: Deutsche Friedensgesellschaft*, zusammengestellt und bearbeitet von Walter Diehl, S. 35.

15 Die WRI-Grundsatzerklärung hat folgenden Wortlaut: »Der Krieg ist ein Verbrechen an der Menschheit. Ich bin daher entschlossen, keine Art von Krieg zu unterstützen und an der Beseitigung aller Kriegssachen mitzuarbeiten.«

16 Vgl. Michaltschiff, a.a.O. (s. Anm. 12), S. 19.

17 U. a. die Weltföderalisten, der Bund der Kriegsdienstverweigerer (BKV), die Liga der Wehrdienstgegner (LdW) und die Interessengemeinschaft der Wehrdienstgegner (IdW). Vgl. Michaltschiff a.a.O. (s. Anm. 12), S. 28–30, und Jahn, a.a.O. (s. Anm. 6), S. 228 f.

18 Michaltschiff, a.a.O. (s. Anm. 12), S. 39.

19 Dies betont das ehemalige VK-Bundesvorstandsmitglied Hans Hammer in einem Interview mit Volker Möhle und Christian Rabe (21. 2. 1971 in Berlin), das dem Verfasser von V. Möhle zur Verfügung gestellt wurde; vgl. ferner Jahn, a.a.O.

(s. Anm. 6), S. 238.

20 Diese Zahl geht aus Dokumenten der früheren GdW-Geschäftsstelle hervor. Zur GdW und zum VK vgl. auch die in Vorbereitung befindliche Arbeit des Verfassers, *Der Verband der Kriegsdienstverweigerer (VK) 1958–1966. Ein Beitrag zur Geschichte des Pazifismus*.

21 Ebd., S. 239.

22 Ulrich Scheuner, *Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung*, in: *Der deutsche Soldat in der Armee von morgen, Wehrverfassung, Wehrsystem und inneres Gefüge*, München 1954, S. 260.

23 Ebd., S. 274.

24 Ebd., S. 255.

25 Ebd., S. 257 f.

26 Ebd., S. 276.

27 Ebd., S. 281.

28 S. unten.

29 Werner Weber, *Die Grenzen der Kriegsdienstverweigerung*, München 1956, S. 31 f., zitiert nach: Wilfried von Bredow, *Die unbewältigte Bundeswehr*, Frankfurt/M. 1973, S. 158.

30 *Bundestags-Drucksache*, 2303, 2. Legislaturperiode, vom 12. 4. 1956; zitiert nach: Volker Möhle/Christian Rabe, *Kriegsdienstverweigerer in der Bundesrepublik*, Opladen 1972, S. 24.

31 Vgl. Jost Riedel, *Kriegsdienstverweigerung als Gewissensentscheidung in der BRD*, Diss. phil., Berlin 1957, S. 47. – § 25 Wehrpflichtgesetz hat folgenden Wortlaut: »Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten. Er kann auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr herangezogen werden.« (Hervorhebung G. G.)

32 So der Abgeordnete Arndt anlässlich der 3. Lesung am 6. 7. 1956; zitiert nach: Möhle/Rabe 1972, a.a.O. (s. Anm. 30), S. 28.

33 Vgl. die Ausführungen von Gustav Heinemann und Ernst-Wolfgang Böckenförde, abgedruckt bei Möhle/Rabe 1972, a.a.O. (s. Anm. 30), S. 33 f. Vgl. auch Martin Klein, *Gutachterliche Stellungnahme zu den Textstellen: Antimilitarismus Information 10/74, III–131 und Antimilitarismus Information 4/75, I–33f* (»Einsatz der Bundeswehr im Inneren«), in: *Antimilitarismus Information* (»In eigener Sache. Zur Nennung der »Antimilitarismus Information« im Verfassungsschutzbericht 1974), März 1976, Heft 3, S. III–31–35. – Das Bundesverfassungsgericht unterschied zwischen einer (erlaubten) situationsbezogenen Verweigerung, die sich aber ihrem Inhalt nach gegen den Waffendienst schlechthin richten müsse (also nur die Motive sind situationsbedingt), und einer situationsbedingten Kriegsdienstverweigerung, die sich nur gegen einen bestimmten Krieg oder bestimmte Arten von Krieg richte. Auch der situationsbedingten KDV läge eine echte Gewissensentscheidung zugrunde, doch werde diese durch das Gesetz nicht geschützt.

34 Zur Kampagne »Kampf dem Atomtod« vgl. Rupp, a.a.O. (s. Anm. 6).

35 Vgl. Thielen, a.a.O. (s. Anm. 8), S. 124 f. Bei einer Umfrage sprachen sich immerhin 52% der Bundesbürger für einen Streik zur Verhinderung der Atombe-waffnung aus.

36 Vgl. Rupp, a.a.O. (s. Anm. 6), S. 220 f.

37 Vgl. Wilfried von Bredow, *Entscheidung des Gewissens*, 2. Aufl. Köln 1971, S. 13, Fußnote 18.

- 38 Vgl. oben Anm. 13.
- 39 Vgl. die Tätigkeitsberichte des DFG-Vorsitzenden August Bangel, aufbewahrt im Archiv der DFG.
- 40 Vgl. Fritz Köhler, *Deutsche Friedensgesellschaft (DFG)*, in: D. Fricke (Hrsg.), *Die bürgerlichen Parteien in Deutschland*, Bd. 1, Leipzig 1968, S. 375.
- 41 Vgl. Möhle/Rabe 1974, a.a.O. (s. Anm. 1), S. 17.
- 42 Auf dem Stuttgarter Parteitag vom 18. bis 23. 5. 1958 bejahte die SPD in einer *Entschließung zur Wehrpolitik* eindeutig die Landesverteidigung. Vgl. Rupp, a.a.O. (s. Anm. 6), S. 214.
- 43 Von den ca. 100 000 Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1937 wurden amtlich lediglich 517 als Kriegsdienstverweigerer registriert. Einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer stellten dagegen 4000 Wehrpflichtige dieses Jahrgangs, von denen ca. 90% vom Wehrdienst freigestellt wurden. Vgl. Heinz Stuckmann, *Sag nein, wenn Du nicht töten willst*, Köln o. J., S. 96 f. Zu weiteren Versuchen der Wehrersatzbehörden, die Zahlen der Kriegsdienstverweigerer niedrig zu halten, s. Möhle/Rabe 1972, a.a.O. (s. Anm. 30), S. 60 f.
- 44 Zur Teilfusion von 1958 vgl. Michaltschew, a.a.O. (s. Anm. 12), S. 44–48, und Hans Jürgen Meyer, *Der VK in der WRl*, Wissenschaftliche Hausarbeit im Rahmen der 1. philologischen Staatsprüfung für das Lehramt an Höheren Schulen, Münster 1972, S. 198–209.
- 45 Zur Geschichte der Ostermarschbewegung vgl. den Beitrag von Andreas Buro in diesem Band, S. 50 ff.
- 46 Hierbei spielte auch die Organisationsfeindlichkeit der Kriegsdienstverweigerer eine Rolle, wie aus einem Interview von Möhle/Rabe mit Heinz Kopp am 21. 2. 1971 in Berlin hervorgeht, das dem Verfasser von V. Möhle zur Verfügung gestellt wurde.
- 47 Vgl. Weißbuch 1971/72: *Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr*, Bonn 1971, S. 87.
- 48 Vgl. Die Auswertung der Fragebogen von 1971 und der Experten-Interviews bei Möhle/Rabe 1972, a.a.O. (s. Anm. 30), S. 118.
- 49 Ebd., S. 75 f. und 120 f.
- 50 Autorenkollektiv der Bundeszentrale der Ersatzdienstleistenden, *Über die Selbstorganisation der Ersatzdienstleistenden*, in: Hans-Jürgen Haug/Hubert Maessen (Hrsg.), *Kriegsdienstverweigerer: Gegen die Militarisierung der Gesellschaft*, Frankfurt/M. 1971, S. 100.
- 51 Zur Agententheorie vgl. Werner Hofmann, *Stalinismus und Antikommunismus*, 3. Aufl. Frankfurt/M. 1969, S. 152 f.
- 52 Ludwig von Friedeburg spricht von der »gefügigen Generation«, in: *Zum Verhältnis von Militär und Gesellschaft in der Bundesrepublik*, in: Georg Picht (Hrsg.), *Studien zur politischen und gesellschaftlichen Situation der Bundeswehr*, 2. Folge, Witten/Berlin 1966, S. 29.
- 53 Vgl. Möhle/Rabe 1972, a.a.O. (s. Anm. 30), S. 53 f.
- 54 Vgl. ebd., S. 125.
- 55 Vgl. Klaus Mannhardt/Windfried Schwamborn, *Schwarzbuch Kriegsdienstverweigerung*, Köln 1974, S. 13.
- 56 Vgl. Günter Hahnenfeld, *Kriegsdienstverweigerung*, Hamburg 1966, S. 79 »Man rechnete wohl ursprünglich mit einer wesentlich größeren Zahl von Kriegsdienstverweigerern, so daß der Entwurf weitergehende organisatorische Maßnahmen vorsah, als es bei der verhältnismäßig geringen Zahl anerkannter Kriegsdienstverweigerer erforderlich ist.«

- 57 Vgl. Möhle/Rabe 1972, a.a.O. (s. Anm. 30), S. 53 f.
- 58 Vgl. Wolfgang von Eichborn, *Politisierung der Kriegsdienstverweigerung*, in: Ulrich Duchrow/Gerta Scharffenorth (Hrsg.), *Konflikte zwischen Wehrdienst und Friedensdiensten*, Stuttgart/München 1970, S. 165.
- 59 Vgl. Möhle/Rabe 1972, a.a.O. (s. Anm. 30), S. 75 f. Die Autoren kamen zu dem Ergebnis, daß (in ihrer Stichprobe) in den Jahren 1963 bis 1967 zusätzlich Argumente gegen die Notstandsgesetze und das Wettrüsten bzw. das Argument eines möglichen Zufallskrieges verwandt wurden. Es ist also zu vermuten, daß vor allem die Auseinandersetzung um die Notstandsgesetze und die durch die Kubakrise verstärkt bewußtgewordenen Risiken der Abschreckung als auslösende Faktoren in Betracht zu ziehen sind.
- 60 Der IdK-Vorsitzende Helmut Michael Vogel hielt 1966 in einer Reihe von Orten einen Lichtbildervortrag »Vietnam – wie es dazu kam«. IdK und DFG waren 1965 an der Gründung der Hilfsaktion Vietnam beteiligt. Der VK hatte schon zuvor einen eigenen Hilfsfonds eingerichtet.
- 61 Vgl. dazu die in Vorbereitung befindliche Arbeit des Verfassers (s. Anm. 20).
- 62 Vgl. Möhle/Rabe 1974, a.a.O. (s. Anm. 1), S. 18.
- 63 Vgl. von Bredow 1973, a.a.O. (s. Anm. 29), S. 160.
- 64 Vgl. *antimilitarismus information* 6/74, A-5; 3/75, A-4; 2/76, A-3.
- 65 Vgl. das Interview mit dem früheren VK-Vorsitzenden Reinhold Settele in: Möhle/Rabe 1972, a.a.O. (s. Anm. 30), S. 141.
- 66 Vgl. ebd., S. 75 f.
- 67 Vgl. die Interviews mit Klaus Wellhardt und Reinhold Settele in: Möhle/Rabe 1972, a.a.O. (s. Anm. 30), S. 135 und 139.
- 68 Vgl. ebd., S. 133.
- 69 In diesem Zusammenhang muß beachtet werden, daß die Politisierung unter dem Einfluß der Studentenbewegung vor allem die organisierten Kriegsdienstverweigerer erfaßt hatte und daß zudem ein nicht geringer Teil der Protestierenden antiautoritär orientiert war und eine feste Organisation scheute.
- 70 Zur Geschichte der Selbstorganisation vgl. Günter Knebel, *Die Selbstorganisation der Zivildienstleistenden*, in: *antimilitarismus information*, IV. Jg. 10/74, III-125 und 129.
- 71 Zu den Aktionen im Zivildienst vgl.: Autorenkollektiv der Bundeszentrale der Ersatzdienstleistenden, a.a.O. (s. Anm. 51), S. 100–107. Die Ersatzdienstleistenden verlangen einen echten Alternativdienst zum Wehrdienst und stellen die Verschärfung im Ersatzdienst in einen Zusammenhang mit der Militarisierung der Gesellschaft (Wehrkunde, Ausbau der Organe der Inneren Sicherheit) und der Repression gegen oppositionelle Regungen (Berufsverbote).
- 72 Interview des Verfassers mit dem früheren IdK-Vorsitzenden Helmut Michael Vogel am 4. 10. 1975 in Heroldsberg.
- 73 Der Begriff »instrumentalisieren« will hier besagen, daß der Sozialistische Deutsche Studentenbund seine Mitglieder in einem Rundschreiben aufrief, dem VK beizutreten und die alten Vorstände abzuwählen. Auf die Gesamtmitgliedschaft bezogen befand sich die SDS-Fraktion eindeutig in der Minderheit, doch gelang es ihr durch eine rege Aktivität, zahlreiche Gruppenvorstände zu besetzen. Aus den Protokollen der Jahreshauptversammlungen und Berichten von Beobachtern geht hervor, daß dabei häufig manipuliert wurde.
- 74 Urteil des Landesgerichts Stuttgart vom 9. 9. 1969. Das Gericht führte in der Begründung aus, bei der Wahl der Kongreßdelegierten sei es zu Manipulationen gekommen. Als gewichtiger bewertete es jedoch die Tatsache, daß durch die

Streichung der Gewaltlosigkeitsklausel in der Satzung der (pazifistische) Vereinszweck geändert worden sei, was rechtlich nicht zulässig sei.

75 Brief des damaligen Geschäftsführers Alfred Riedel vom Juni 1975 an den Verfasser.

76 Vgl. zu dem gesamten Komplex Alfred Riedel, *Machtkämpfe – Funktion – Diskussion, Entwicklungstendenzen in der APO am Beispiel des VK*, in: *Jugend – Exklusiv-Berichte (JEB)*, Nr. 61/70 vom 15. 3. 1970, sowie Arnim H. Neliba, *Politische Kriegsdienstverweigerung in der Bundesrepublik*, in: *JEB* 59/69 vom 1. 4. 1969.

77 Zitiert nach Haug/Maessen, a.a.O. (s. Anm. 50), S. 22.

78 Ebd., S. 12 f.

79 Vgl. die Berechnungen der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerung vom Sommer 1971 sowie den Brief des Bundesbeauftragten für den Zivildienst, Hans Iven, an den damaligen Verteidigungsausschuß-Vorsitzenden Hermann Schmidt-Würgendorf vom 3. 3. 1971; s. Möhle/Schierholz, *Kriegsdienstverweigerung in der Bundesrepublik*, in: Studiengruppe Militärpolitik (Hrsg.), *Ein Anti-Weißbuch*, Reinbek 1974, S. 112 f.

80 Vgl. Mannhardt/Schwamborn, a.a.O. (s. Anm. 56), S. 61 f. und 70 f.

81 Vgl. von Eichborn, a.a.O. (s. Anm. 59), S. 149.

82 Vgl. die Tabelle bei Möhle/Schierholz a.a.O. (s. Anm. 80), S. 121.

83 *Wehrkunde*, Nr. 5/1973, S. 268.

84 Vgl. Möhle/Schierholz, a.a.O. (s. Anm. 80), S. 117.

85 Vgl. dazu Schmitt/Schwamborn, *Wehrkunde. Militär in den Schulen*, Köln 1972, und *antimilitarismus information* 10/72 zum Thema Wehrkunde.

86 Vgl. dazu die Dokumentation des Landesvorstandes der Jungsozialisten in Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), *Wehrdienstverweigerer. Politische Polizei greift ein*, zusammengestellt von Ernst Dertmann, 1973.

87 Die Ermittlungsverfahren mußten alle ergebnislos eingestellt werden.

88 Vgl. dazu Mannhardt/Schwamborn, a.a.O. (s. Anm. 56), Teil 3, sowie die laufenden Berichte des KDV-Referenten im DFG/VK-Bundesvorstand, Ulli Thiel. Mehrere hundert Kriegsdienstverweigerer sind von dieser Praxis betroffen.

89 Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, *Drucksache Nr. 7/2102 vom 14. 5. 1974*.

90 Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, *Drucksache Nr. 7/3730 vom 5. 6. 1975*.

91 Beim Abschluß des Manuskripts ist nicht abzusehen, ob der Gesetzentwurf tatsächlich in dieser Legislaturperiode rechtskräftig wird.

92 Vgl. den Brief Lebers an den Verband der Heimkehrer, in dem es heißt: »Ich habe die Ausführungen mit Interesse gelesen und bin mit ihnen der Meinung, daß eine Lösung gefunden werden muß, die jede organisierte Kriegsdienstverweigerung ad absurdum führen sollte«; abgedruckt in: *Sozialistische Korrespondenz* Nr. 4/75.

93 Die Interpretation besagt, daß das Grundrecht auf KDV in dem für eine effektive Verteidigung als notwendig erachteten Bestand der Bundeswehr auf eine Schranke stößt. Zur Kritik dieser Interpretation vgl. den Beitrag von Dieter S. Lutz, a.a.O. (s. Anm. 5).

94 Vgl. dazu den Entwurf der CDU/CSU für ein Gesetz zur Neuordnung der Leistung persönlicher Dienste, als Kopie in: *antimilitarismus information* 1/72, 1-4 ff.; sowie das FDP-Papier *Allgemeine Bürgerpflicht*.

Hans-Eckehard Bahr Neue Friedensbewegungen in der Provinz?

I. Hände hoch, wir bringen den Frieden! Die neue Rechtfertigung der Interventionsgewalt

1. Friedensbewegungen? Gewaltfrei handeln? Das ist, höre ich sagen, sicherlich liebenswert, aber doch ganz und gar unpolitisch. Ich nehme den Einwand ernst. Ich lasse mich hinweisen auf die Gegenrechnung, auf die Überfülle der Gewalt heute, auf die lauter werdenden Rufe nach zurückschlagender Gegenwehr, die den Ruf nach gewaltfreien Lösungen überdröhnen. Ich weiß, daß es dabei um den kleinen David mit der Steinschleuder geht, der Goliath gegenübersteht, dem Großen, Starken, der obendrein noch das Vertrauen der angstvoll gehaltenen Menge hinter sich hat.

Ich höre von den Eintausendfünfhundert, die binnen acht Jahren in Irland ermordet wurden, von den fünfzehntausend Verletzten abgesehen. Ich lese von der Exekution der gänzlich unmilitanten Allende-Anhänger im Stadion von Santiago. Noch immer nicht wegzudiskutieren die Fotos vom Mekong-Delta: die Stadt, die in einer Nacht im Phosphorregen untergeht; das Bataillon, das verblutet, bis auf den letzten Mann, im Kampf um einen Reisacker; ein Erdbunker, der nur noch Knochenasche herausgibt – und dann die Militärberater und Sonderkommandos, in Helikoptern absetzend vom Dach der amerikanischen Botschaft, am Vorabend der Befreiung, Ende April 1975. Unvorstellbar das alles und doch grausam realer als die hilflose »Sehnsucht, daß der Mörder nicht über das unschuldige Opfer triumphieren möge« (Horkheimer).

2. Was dabei ratlos macht, ist die neue Rechtfertigung dieser Gewalt. Denn längst hat selbst die militärische Gewalt sich in das Gewand des Fortschritts gehüllt, des technisch gesteuerten Fortschritts zur Sicherung des eigenen Überlebens. Meine Vermutung ist: *Die Friedlosigkeit organisiert sich gegenwärtig neu, auf dem Boden definitiv begrenzter Reichtümer an Rohstoffen, Energie und an Absatzmärkten.*

Friedfertigkeit, die politisch durchdringen will, hat es mo-

Friedensanalysen Für Theorie und Praxis 4

Vierteljahresschrift für Erziehung, Politik und Wissenschaft

Herausgegeben von der Hessischen Stiftung Friedens- und
Konfliktforschung (HSFK) in Zusammenarbeit mit der Ar-
beitsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung
(AFK), mit Unterstützung der Berghof-Stiftung für Konflikt-
forschung

Die Friedensbewegung ist zweifellos eine der Wurzeln der Friedensforschung. Erste friedenswissenschaftliche Ansätze wurden in der Friedensbewegung selbst entwickelt. Nicht wenige Friedensforscher verstehen sich heute noch als Teil einer Friedensbewegung, die über tagespolitische Interessen hinaus die grundsätzliche Frage nach der Abschaffung der Gewalt stellt. Was zeichnete die Friedensbewegung vor anderen zeitgenössischen sozialen Bewegungen aus? Welches waren ihre »sozialen Träger«? Welche Strategien und Organisationsformen wählten sie? Auf welche Ursachen sind ihre Erfolge und Mißerfolge zurückzuführen? Solchen Fragen gelten die Aufsätze des vorliegenden Bandes. Allen Beiträgen liegt ein gleiches Erkenntnisinteresse zugrunde: die Erforschung der Bedingungen und Handlungsmöglichkeiten von sozialen Bewegungen, die die Abschaffung von Krieg und Gewalt auf der internationalen und/oder innergesellschaftlichen Ebene anstreben.

Suhrkamp Verlag

Redaktion: Reiner Steinweg. *Redaktionsrat:* Egbert Jahn (Frankfurt), Christiane Rajewsky (Köln), Ursula Schmiederer (Nürnberg), Ute Volmerg (Frankfurt). *Redaktionsadresse:* Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, 6242 Kronberg/Ts., Schloßstr. 6.

edition suhrkamp 871

Erste Auflage 1977

© Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1977. Erstausgabe. Printed in Germany. Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung, des öffentlichen Vortrags und der Übertragung durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile. Satz, in Linotype Garamond, Druck und Bindung bei Georg Wagner, Nördlingen. Gesamtausstattung Willy Fleckhaus.

Inhalt

Zu diesem Band 7

Eugen Kogon

Der Antikommunismus in der Bundesrepublik 9

Zu diesem Band 21

Schwerpunkt: Friedensbewegung

Gernot Jochheim

Zur Geschichte und Theorie der europäischen antimilitaristischen Bewegung 1900-1940 27

Andreas Buro

Die Entstehung der Ostermarsch-Bewegung als Beispiel für die Entfaltung von Massenlernprozessen 50

Hans-Jürgen Benedict

Vom Protest zum Widerstand – Die Vietnamkriegs-Opposition in den USA und in der BRD 79

Guido Grünewald

Zur Entwicklung der Kriegsdienstverweigerung und ihrer Organisation in der Bundesrepublik Deutschland 107

Hans-Eckehard Bahr

Neue Friedensbewegungen in der Provinz? 127

Manfred Stinnes

Perspektiven militärpolitischer Alternativen für Westeuropa? Bericht über die Brüsseler Konferenz »Bedingungen einer sozialen Verteidigung in Westeuropa« 144

Information: Arbeiten zur Geschichte der deutschen Friedensbewegung 157

Allgemeiner Teil

Aus dem Dag Hammarskjöld-Bericht 1975 über Entwicklung und internationale Zusammenarbeit, Teil II: Plädoyer für eine neue internationale Ordnung 161